

Postentgelt bar bezahlt

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2011

Herausgegeben am 26. August 2011

30. Stück

70. Gesetz:	Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999; Änderung
71. Gesetz:	Kärntner Agrarbehördengesetz; Änderung
72. Gesetz:	Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz; Änderung
73. Verordnung:	Verordnung über den Nationalpark Hohe Tauern; Änderung
74. Verordnung:	Luftsportveranstaltung; Fahrverbot für Fahrzeuge und Schwimmkörper auf Teilen des Ossiacher Sees

70. Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2010, beschlossen:

Die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO, LGBl. Nr. 26/1999, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 75/2010, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) Ordinationsstätten von Ärzten oder Zahnärzten und Betriebsstätten von Dentisten; als solche gelten jedoch nicht Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und –struktur aufweisen, die insbesondere im Hinblick auf das arbeitsteilige Zusammenwirken und das Leistungsvolumen eine Anstaltsordnung erfordern;“

2. § 1 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) Gruppenpraxen;“

3. Im § 1 Abs. 3 lit. g wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 63/2002“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 63/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

4. Im § 2 Z 5 entfällt der Klammerausdruck „(Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen)“ und wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Hausbesuchen im jeweiligen Einzugsgebiet ist zulässig.“

5. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind, um eine verbindliche österreichweit auf einheitlichen Grundsätzen basierende Krankenanstalten- und Großgeräteplanung mit integrierter Leistungsangebotsplanung zu gewährleisten, die im österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) vereinbarten Zielvorstellungen, Planungsgrundsätze und –methoden zu berücksichtigen.“

6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Landeskrankenanstaltenplan sind jedenfalls festzulegen:

- a) die Standorte der Fondskrankenanstalten,
- b) die maximalen Gesamtbettenzahlen (für Normalpflege und Intensivbereich) je Standort,
- c) die medizinischen Fachbereiche je Standort,
- d) die für die Fachbereiche jeweils vorgesehenen Organisationseinheiten je Standort,
- e) Art und Anzahl der medizinisch-technischen Großgeräte je Standort,
- f) die maximalen Bettenzahlen je Fachbereich bezogen auf das Land, die Versorgungsregion oder bezogen auf die Standorte,

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, Nr. 70

- g) die Referenzzentren und speziellen Versorgungsbereiche je Standort.“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Anträge auf Erteilung der Bewilligung haben den Anstaltszweck (§ 2) und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs ist zulässig. Der Antragsteller hat jene Sozialversicherungsträger, für die anzunehmen ist, dass ihnen infolge ihrer voraussichtlichen Betroffenheit gemäß § 11 Abs. 2 Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommen wird, namhaft zu machen.“

8. § 9 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) es muss nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes im Sinne der sozialen Sicherheit ein Bedarf gemäß Abs. 3 gegeben sein.“

9. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Kündigt der Antragsteller nach § 6 Abs. 3 die beabsichtigte Inanspruchnahme von Mitteln des Kärntner Gesundheitsfonds an, ist ein Bedarf gegeben, wenn die Errichtung nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot dem jeweiligen mit den regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) abgestimmten Landes-Krankenanstaltenplan (§ 4) entspricht. Für sonstige bettenführende Anstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen des jeweiligen RSG hinsichtlich

- der örtlichen Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte),
- der für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
- der Auslastung bestehender stationärer Einrichtungen sowie
- der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin

eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes nachgewiesen werden kann.“

10. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Landesregierung hat von einer Prüfung des Bedarfs abzugehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot in der Krankenanstalt ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören.“

11. Nach § 9 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b und c ist nicht erforderlich, wenn nur eine gesonderte Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs beantragt wird.

(6) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt keiner Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen.“

12. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für das Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs.“

13. § 13 lautet:

„§ 13

Errichtung selbständiger Ambulatorien

(1) Selbständige Ambulatorien bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tages- und Nachtzeiten, Samstagen, Sonn- und Feiertagen so wie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von Ärzten bzw. Zahnärzten) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3 ist zulässig.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, Nr. 70

a) nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und kasseneigenen Einrichtungen, niedergelassene Ärzte, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, bei selbständigen Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Zahnärzte, Dentisten und zahnärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen,

1. zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung;
2. zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit

eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann;

- b) das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlagen nachgewiesen sind;
- c) das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Aufführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht;
- d) der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt.

(3) Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann, sind ausgehend von den Ergebnissen der Planungen des jeweiligen RSG folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) örtliche Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstrukturen und Besiedlungsdichte),
- b) die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
- c) das Inanspruchnahmeverhalten und die Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Patienten,

d) die durchschnittliche Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß lit. c und

e) der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin.

(4) Die Landesregierung hat von einer Prüfung nach Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot im selbständigen Ambulatorium ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören.

(5) Im Bewilligungsverfahren bzw. Verfahren zur Vorabfeststellung ist ein Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme der Gesundheitsplattform nach dem Kärntner Gesundheitsfondsgesetz zum Vorliegen der Kriterien gemäß Abs. 3 einzuholen.

(6) Die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b bis e ist nicht erforderlich, wenn nur eine gesonderte Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen nach Abs. 3 beantragt wird.

(7) Die Errichtungsbewilligung hat – ausgenommen im Falle des Abs. 4 – im Rahmen des Antrags jedenfalls das Leistungsvolumen, das Leistungsspektrum und bedarfsgerechte Öffnungszeiten (Berücksichtigung von Tages- und Nachtzeiten und von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) sowie erforderlichenfalls Bereitschaftszeiten und – soweit sinnvoll – die Verpflichtung zur Durchführung von Hausbesuchen durch Auflagen festzulegen.

(8) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums – ausgenommen im Fall des Abs. 4 – haben betroffene Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Interessensvertretung privater Krankenanstalten und die zuständige Landesärztekammer bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer, hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Dies gilt auch für Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3.

(9) Die Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium, dessen Rechtsinhaber ein Krankenversicherungsträger ist, ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen den Krankenversicherungsträgern und der

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, Nr. 70

Landesärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträgern und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn durch die Landesregierung festgestellt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums betraut.“

14. § 15 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.“

15. § 15 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes namhaft gemacht wurde und für die Leitung der einzelnen Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten fachlich geeignete Personen als verantwortliche Ärzte namhaft gemacht worden sind, sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im Übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird;“

16. Nach § 15 Abs. 1 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 15a Abs. 1 erforderlich ist.“

17. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Bewilligung zum Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn insbesondere

- a) die Bewilligung zur Errichtung erteilt worden ist;
- b) im Rahmen einer mit einem Lokalaugenchein verbundenen mündlichen Verhandlung festgestellt wurde, dass die für den unmittelbaren Betrieb der Anstalt erforderlichen Medizinprodukte und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen;

- c) gegen die für den inneren Betrieb der Anstalt vorgesehene Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen;
- d) ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen oder ein geeigneter Zahnarzt als verantwortlicher Leiter des zahnärztlichen Dienstes namhaft gemacht wurde sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im übrigen die nach dem Anstaltszweck und den in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird;
- e) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 15a erforderlich ist.“

18. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bewilligung zum Betrieb des selbständigen Ambulatoriums eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn eine Einigung gemäß § 339 ASVG oder eine Errichtungsbewilligung vorliegt und die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b bis d gegeben sind.“

19. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Haftpflichtversicherung

(1) Krankenanstalten, die nicht durch eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts steht, betrieben werden, haben zur Deckung der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Betriebsbewilligung aufrecht zu erhalten. Bei Krankenanstalten, die durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts steht, betrieben werden, besteht ein haftungsrechtlicher Durchgriff zur Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, sofern keine Haftpflichtversicherung besteht.

(2) Für den Versicherungsvertrag muss folgendes gelten:

- a) die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten muss 2 Mio. Euro betragen,
- b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten, und

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, Nr. 70

c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(3) Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrags auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, der Landesregierung unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der Landesregierung über solche Umstände Auskünfte zu erteilen.“

20. In § 19 Abs. 4 werden die Zitate „§§ 10 Abs. 2 lit. a, 12 Abs. 1 und 15 Abs. 1“ durch die Zitate „§§ 9 Abs. 2 lit. a, 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1“ ersetzt.

21. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verpachtung einer Krankenanstalt, ihre Übertragung – auch eines Teils – auf einen anderen Rechtsträger und jede Änderung ihrer Bezeichnung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.“

22. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) In Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien kann die Funktion des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten bei Vorliegen der entsprechenden fachlichen Eignung auch der ärztliche Leiter ausüben.“

23. In § 38 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „Träger von Krankenanstalten“ durch den Ausdruck „Träger von bettenführenden Krankenanstalten“ zu ersetzen.

24. § 74 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für Krankenanstalten, deren Betrieb die Erreichung eines Gewinns bezweckt, gilt § 49 mit der Maßgabe, dass Konsiliarapotheker den Arzneimittelvorrat von selbständigen Ambulatorien entsprechend deren Anstaltszweck regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich zu kontrollieren haben.“

25. Im § 78 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Versicherungsträgern für den stationären und ambulanten Bereich ist elektronisch vorzunehmen, wobei die Datensatzaufbauten und Codeverzeich-

nisse bundesweit einheitlich zu gestalten sind. Die Krankenanstalten sind verpflichtet, die e-card und e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit zu verwenden. Im Zweifelsfall sind die Identität der Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card zu überprüfen.“

26. § 82 lautet:

„§ 82

Sozialversicherungsträger und nichtfondsfinanzierte Krankenanstalten

Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den nichtfondsfinanzierten Krankenanstalten sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Sie müssen insbesondere nähere Bestimmungen über die Einweisung, die im Zweifelsfall vorzunehmende Überprüfung der Identität der Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card, die Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles, wie zB in die Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Laboratoriumsbefunde, ferner über die ärztliche Untersuchung durch einem vom Versicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt im Einvernehmen mit dieser enthalten. Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Unterlagen ist § 78 Abs. 1 lit. a sinngemäß zu berücksichtigen. Die nichtfondsfinanzierten Krankenanstalten sind verpflichtet, die e-card und e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit zu verwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Anhängige Verfahren zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt oder eines selbständigen Ambulatoriums sind nach den Bestimmungen des Art. I weiterzuführen.

(3) Träger von Krankenanstalten, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl. I Nr. 61/2010, das ist der 19. August 2010, eine rechtskräftige Betriebsbewilligung vorlegt und die nach § 15a K-KAO zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, haben dieser Versicherung bis 20. August 2011 nachzukommen und dies der Landesregierung nachzuweisen.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

D r . K a i s e r

71. Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Agrarbehördegesetz, K-ABG, LGBL Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 entfällt.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

Dr. M a r t i n z

72. Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBL Nr. 53/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 24/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. b sublit. aa Z 11 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 lit. a und b lauten:

- „a) die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes;
- b) die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Bienen auch bei der Anwendung anderer Pflanzenschutzmaßnahmen;“

3. § 4 lit. d lautet:

- „d) das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch Kontrollorgane der Behörde, durch Sachverständige der Kommission der Europäischen Union oder anderer Mitgliedstaaten, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, auch zum Zweck der Überwachung, die erforderliche Entnahme von Proben von Pflanzen, Pflanzenteilen, Kultursubstraten und dergleichen im notwendigen Ausmaß ohne Entgelt für Untersuchungszwecke sowie die

Durchführung sonstiger Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes durch die Behörde zu dulden und“

4. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten anzuhören.“

5. § 7 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) für das Halten von Schadorganismen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine Ermächtigung vorliegt oder“

6. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist und diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die Landesregierung für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

- a) sie unparteiisch ist,
- b) sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
- c) kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(3) Die amtlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2011 sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes, das sind die Landesregierung und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß Abs. 2 übertragen wurden, bilden in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.“

7. § 9 lautet:

„§ 9

Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen

(1) Sachverständige der Kommission der Europäischen Union oder anderer Mitgliedstaaten, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, können die Kontrollorgane bei

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, **Nr. 72**

der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung hat den Behörden des Bundes die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte zu übermitteln.

(3) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen ist nur dann zulässig, wenn dies

- a) zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
- b) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.“

8. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kosten gemäß Abs. 1 sind jedenfalls dann vom Land zu tragen, wenn sie

- a) behördlich angeordnet wurden oder
- b) von der Behörde selbst durchgeführt wurden,

es sei denn, die Durchführung der Maßnahme steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Übertretung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder des Pflanzenschutzgesetzes 2011 durch eine der im § 4 angeführten Personen. Über die Höhe der vom Land zu ersetzenden Kosten entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Verfügungsberechtigten gemäß § 4 mit Bescheid.“

9. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit die Kosten einer Bekämpfungsmaßnahme gemäß Abs. 1 und 2 aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, ist für den Fall, dass ein finanzieller Unionsbeitrag gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in Anspruch genommen wird, die Forderung gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG an die Europäische Union abzutreten.“

10. Die Einleitung des § 11 Abs. 1 lautet:

„Die Landesregierung hat, soweit dies zum Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen oder zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union geboten ist, durch Verordnung“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

- a) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007;
- b) Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011.“

12. Dem § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2000/29/EG verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 2010, S 17.“

13. Die Einleitung des § 15 lautet:

„Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:“

14. Im § 15 wird in der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende lit. d angefügt:

- „d) Richtlinie 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 4. 12. 2009, S 23.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

Dr. M a r t i n z

73. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 2011, Zahl: 15-NATP-1/2-2011(052/2011), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBL. Nr. 74/1986 in der Fassung LGBL. Nr. 39/2005, geändert wird.

Aufgrund der §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Errichtung von Nationalparks und Biosphärenparks (Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz – K-NBG), LGBL. Nr. 55/1983 in der Fassung LGBL. Nr. 25/2007, wird verordnet:

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBL. Nr. 74/1986 in der Fassung LGBL. Nr. 39/2005 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs 1 wird am Ende des Satzes nach dem Wort „erklärt“ folgende Wortfolge hinzugefügt:

„und ist innerhalb der im Abs. 2 umschriebenen Grenzen in den Katastralgemeinden Apriach, Döllach, Dornbach, Dösen, Mallnitz, Malta, Mitten, Mörttschach, Pfaffenberg, Putschall, Rojach, Stranach, Winkel Sagritz, Winklern, Zlapp und Hof, gelegen.“

2. Der § 1 Abs 2 lautet:

„Die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern inklusive der Außengrenzen, Außenzone, Kernzone, des Sonderschutzgebietes Gamsgrube und des Sonderschutzgebietes Großglockner Pasterze sind in der planlichen Darstellung der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser u. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) im Maßstab 1:200.000 samt Detailplänen 4022-5101 4022-5103 4023-5303 4120-5101 4121-5001 4121-5003 4121-5100 4121-5101 4121-5102 4121-5103 4121-5201 4121-5300 4121-5301 4121-5302 4121-5303 4122-5000 4122-5001 4122-5002 4122-5003 4122-5100 4122-5101 4122-5102 4122-5103 4122-5200 4122-5201 4122-5203 4122-5300 4122-5301 4122-5302 4122-5303 4123-5202 4123-5203 4220-5000 4220-5001 4220-5002 4220-5003 4220-5102 4220-5200 4220-5201 4221-5000 4221-5001 4221-5002 4221-5003 4221-5100 4221-5101 4221-5102 4221-5103 4221-5200 4221-5201 4221-5202 4221-5203 4221-5300 4221-5301 4221-5302 4222-5000 4222-5002 4222-5003 4222-5102 4222-5103 4222-5200 4222-5201 4222-5202 4222-5203 4222-5300 4222-5301 4222-5302 4222-5303 4321-5000 4321-5001 4321-5002 4321-5003 4321-5100 4321-5102

4321-5200 4321-5201 4322-5200 4322-5202 4322-5203 4421-5000 4421-5001 4421-5002 4421-5003 4421-5100 4421-5101 4421-5102 4421-5103 4421-5200 4421-5201 4421-5300 4421-5301 4422-5203 4422-5302 4422-5303 4520-5000 4520-5001 4521-5000 4521-5001 4521-5002 4521-5003 4521-5100 4521-5101 4521-5102 4521-5103 4521-5200 4521-5201 4521-5202 4521-5203 4521-5300 4521-5301 4521-5302 4521-5303 4522-5003 4522-5102 4522-5103 4522-5201 4522-5202 4522-5203 4522-5300 4522-5301 4522-5302 4522-5303 4621-5000 4621-5001 4621-5002 4621-5003 4621-5200 4622-5002 4622-5200 4622-5202 4622-5203 jeweils im Maßstab 1:10.000 – DIN A3 vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planlichen Darstellungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, den Gemeindeämtern Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Malta, Mörttschach, Obervellach, Winklern, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau und der Nationalparkverwaltung „Nationalpark Hohe Tauern Kärnten“ während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie digital unter www.kagis.ktn.gv.at zur allgemeinen Einsicht auf (§ 5 Abs 3 K-NBG, LGBL. Nr. 55/1983 idgF) (Anlage 1).“

3. § 1 Abs 3 entfällt.

4. § 4 lit a lautet:

„a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen und Maßnahmen im Zuge von Aufräumarbeiten im direkten Zusammenhang mit Elementarereignissen;“

5. § 4 lit. c lautet:

„c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze.“

6. § 5 lautet:

„Die Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern sind in den im § 1 Abs 2 angeführten planlichen Darstellungen festgelegt.“

7. in § 6 Abs 2 lit. a entfällt das Wort „motorbetriebener“

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, **Nr. 73, 74**

8. in § 6 Abs 2 lit. c entfällt das Wort „motorbetriebenen“ und das Satzzeichen „;“ wird durch das Satzzeichen „;“ ersetzt

9. In § 6 Abs 2 wird folgende lit. d hinzugefügt:

„d) die Ausübung des Modellflugsports, des Drachenfliegens oder Paragleitens;“

10. In § 6 Abs 2 wird folgende lit. e hinzugefügt:

„e) das freie Laufenlassen von Hunden.“

11. In § 6 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(Anlage 5)“ auf „(Anlage 4)“ geändert.

12. § 6 Abs 4 lit. a lautet:

„a) Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;“

13. § 6 Abs 4 lit. b lautet:

„b) die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Einhaltung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften;“

14. § 6 Abs 4 lit. c lautet:

„c) Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschilauf herkömmlich üblich sind sowie dafür erforderliche Sicherheitseinrichtungen;

15. In § 7 Abs 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt

16. In § 7 Abs 1 lit. e wird zwischen den Worten „Steigen,“ und „Sicherheitseinrichtungen“ die Wortfolge „Klettersteigen, Klettergärten,“ eingefügt und das Satzzeichen „;“ wird durch das Satzzeichen „;“ ersetzt

17. In § 7 Abs 1 wird folgende lit. f hinzugefügt:

„f) die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten;“

18. Im § 8 Abs 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und nach dem Wort „erklärt“ folgender Klammerausdruck hinzugefügt: „(siehe § 1 Abs 2).“

19. In § 8 Abs 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

20. Im § 9 Abs 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und nach dem Wort „erklärt“

folgender Klammerausdruck hinzugefügt: „(siehe § 1 Abs 2).“

21. In § 9 Abs 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

22. § 10 lautet:

„Die Grenzen der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern sind in den im § 1 Abs 2 angeführten planlichen Darstellungen festgelegt.“

23. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern

Die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern inklusive der Außengrenzen, Außenzone, Kernzone, des Sonderschutzgebietes Gamsgrube und des Sonderschutzgebietes Großglockner Pasterze sind in der planlichen Darstellung der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser u. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) im Maßstab 1:200.000 samt Detailplänen

4022-5101	4022-5103	4023-5303
4120-5101	4121-5001	4121-5100
4121-5101	4121-5102	4121-5103
4121-5101	4121-5102	4121-5201
4121-5300	4121-5301	4121-5302
4121-5301	4121-5302	4121-5303
4122-5000	4122-5001	4122-5002
4122-5100	4122-5101	4122-5102
4122-5101	4122-5102	4122-5103
4122-5200	4122-5201	4122-5203
4122-5201	4122-5203	4122-5300
4122-5301	4122-5302	4122-5303
4123-5203	4220-5000	4220-5001
4220-5000	4220-5001	4220-5002
4220-5003	4220-5102	4220-5200
4220-5200	4220-5201	4220-5203
4221-5000	4221-5001	4221-5002
4221-5002	4221-5003	4221-5100
4221-5100	4221-5101	4221-5102
4221-5102	4221-5103	4221-5200
4221-5200	4221-5201	4221-5202
4221-5202	4221-5203	4221-5300
4221-5300	4221-5301	4221-5302
4221-5302	4221-5303	4222-5000
4222-5000	4222-5001	4222-5002
4222-5002	4222-5003	4222-5100
4222-5100	4222-5101	4222-5102
4222-5102	4222-5103	4222-5200
4222-5200	4222-5201	4222-5202
4222-5202	4222-5203	4222-5300
4222-5300	4222-5301	4222-5302
4222-5302	4222-5303	4321-5000
4321-5000	4321-5001	4321-5002
4321-5002	4321-5003	4321-5100
4321-5100	4321-5101	4321-5102
4321-5102	4321-5103	4321-5200
4321-5200	4321-5201	4321-5202
4321-5202	4321-5203	4421-5000
4421-5000	4421-5001	4421-5002
4421-5002	4421-5003	4421-5100
4421-5100	4421-5101	4421-5102
4421-5102	4421-5103	4421-5200
4421-5200	4421-5201	4421-5202
4421-5202	4421-5203	4421-5300
4421-5300	4421-5301	4421-5302
4421-5302	4421-5303	4520-5000
4520-5000	4520-5001	4520-5002
4520-5002	4520-5003	4521-5000
4521-5000	4521-5001	4521-5002
4521-5002	4521-5003	4521-5100
4521-5100	4521-5101	4521-5102
4521-5102	4521-5103	4521-5200
4521-5200	4521-5201	4521-5202
4521-5202	4521-5203	4521-5300
4521-5300	4521-5301	4521-5302
4521-5302	4521-5303	4522-5000
4522-5000	4522-5001	4522-5002
4522-5002	4522-5003	4522-5100
4522-5100	4522-5101	4522-5102
4522-5102	4522-5103	4522-5200
4522-5200	4522-5201	4522-5202
4522-5202	4522-5203	4522-5300
4522-5300	4522-5301	4522-5302
4522-5302	4522-5303	4621-5000
4621-5000	4621-5001	4621-5002
4621-5002	4621-5003	4621-5100
4621-5100	4621-5101	4621-5102
4621-5102	4621-5103	4621-5200
4621-5200	4621-5201	4621-5202
4621-5202	4621-5203	4621-5300
4621-5300	4621-5301	4621-5302
4621-5302	4621-5303	4622-5000
4622-5000	4622-5001	4622-5002
4622-5002	4622-5003	4622-5100
4622-5100	4622-5101	4622-5102
4622-5102	4622-5103	4622-5200
4622-5200	4622-5201	4622-5202
4622-5202	4622-5203	4622-5300
4622-5300	4622-5301	4622-5302
4622-5302	4622-5303	4622-5400
4622-5400	4622-5401	4622-5402
4622-5402	4622-5403	4622-5500
4622-5500	4622-5501	4622-5502
4622-5502	4622-5503	4622-5600
4622-5600	4622-5601	4622-5602
4622-5602	4622-5603	4622-5700
4622-5700	4622-5701	4622-5702
4622-5702	4622-5703	4622-5800
4622-5800	4622-5801	4622-5802
4622-5802	4622-5803	4622-5900
4622-5900	4622-5901	4622-5902
4622-5902	4622-5903	4622-6000
4622-6000	4622-6001	4622-6002
4622-6002	4622-6003	4622-6100
4622-6100	4622-6101	4622-6102
4622-6102	4622-6103	4622-6200
4622-6200	4622-6201	4622-6202
4622-6202	4622-6203	4622-6300
4622-6300	4622-6301	4622-6302
4622-6302	4622-6303	4622-6400
4622-6400	4622-6401	4622-6402
4622-6402	4622-6403	4622-6500
4622-6500	4622-6501	4622-6502
4622-6502	4622-6503	4622-6600
4622-6600	4622-6601	4622-6602
4622-6602	4622-6603	4622-6700
4622-6700	4622-6701	4622-6702
4622-6702	4622-6703	4622-6800
4622-6800	4622-6801	4622-6802
4622-6802	4622-6803	4622-6900
4622-6900	4622-6901	4622-6902
4622-6902	4622-6903	4622-7000
4622-7000	4622-7001	4622-7002
4622-7002	4622-7003	4622-7100
4622-7100	4622-7101	4622-7102
4622-7102	4622-7103	4622-7200
4622-7200	4622-7201	4622-7202
4622-7202	4622-7203	4622-7300
4622-7300	4622-7301	4622-7302
4622-7302	4622-7303	4622-7400
4622-7400	4622-7401	4622-7402
4622-7402	4622-7403	4622-7500
4622-7500	4622-7501	4622-7502
4622-7502	4622-7503	4622-7600
4622-7600	4622-7601	4622-7602
4622-7602	4622-7603	4622-7700
4622-7700	4622-7701	4622-7702
4622-7702	4622-7703	4622-7800
4622-7800	4622-7801	4622-7802
4622-7802	4622-7803	4622-7900
4622-7900	4622-7901	4622-7902
4622-7902	4622-7903	4622-8000
4622-8000	4622-8001	4622-8002
4622-8002	4622-8003	4622-8100
4622-8100	4622-8101	4622-8102
4622-8102	4622-8103	4622-8200
4622-8200	4622-8201	4622-8202
4622-8202	4622-8203	4622-8300
4622-8300	4622-8301	4622-8302
4622-8302	4622-8303	4622-8400
4622-8400	4622-8401	4622-8402
4622-8402	4622-8403	4622-8500
4622-8500	4622-8501	4622-8502
4622-8502	4622-8503	4622-8600
4622-8600	4622-8601	4622-8602
4622-8602	4622-8603	4622-8700
4622-8700	4622-8701	4622-8702
4622-8702	4622-8703	4622-8800
4622-8800	4622-8801	4622-8802
4622-8802	4622-8803	4622-8900
4622-8900	4622-8901	4622-8902
4622-8902	4622-8903	4622-9000
4622-9000	4622-9001	4622-9002
4622-9002	4622-9003	4622-9100
4622-9100	4622-9101	4622-9102
4622-9102	4622-9103	4622-9200
4622-9200	4622-9201	4622-9202
4622-9202	4622-9203	4622-9300
4622-9300	4622-9301	4622-9302
4622-9302	4622-9303	4622-9400
4622-9400	4622-9401	4622-9402
4622-9402	4622-9403	4622-9500
4622-9500	4622-9501	4622-9502
4622-9502	4622-9503	4622-9600
4622-9600	4622-9601	4622-9602
4622-9602	4622-9603	4622-9700
4622-9700	4622-9701	4622-9702
4622-9702	4622-9703	4622-9800
4622-9800	4622-9801	4622-9802
4622-9802	4622-9803	4622-9900
4622-9900	4622-9901	4622-9902
4622-9902	4622-9903	4623-0000

jeweils im Maßstab 1:10.000 – DIN A3 vom Mai 2011 (Da-

tum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planlichen Darstellungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, den Gemeindeämtern Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Malta, Mörttschach, Obervellach, Winklern, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau und der Nationalparkverwaltung „Nationalpark Hohe Tauern Kärnten“ während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie digital unter www.kagis.ktn.gv.at zur allgemeinen Einsicht auf (§ 5 Abs 3 K-NBG, LGBL Nr. 55/1983 idgF).“

24. Anlage 2 entfällt; die Anlagen 3 bis 5 werden zu Anlagen 2 bis 4.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

74. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. August 2011, Zahl: 15 Sch-389/4/2011, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Luftsportveranstaltung als Sperrgebiet festgelegt wird

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Teil der westlichen Bucht des Ossiacher Sees, dessen Grenze durch vier der im

Abs. 2 beschriebenen Bojen, wie in der Anlage ./ dargestellt, gebildet wird, wird vom Donnerstag, den 25. August 2011 bis Sonntag, den 28. August 2011 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Durchführung der Veranstaltung „FAI 2 Paragliding Worldcup 2nd Acro-austria 2011“ als Sperrgebiet festgelegt.

(2) Für die Kennzeichnung des Sperrgebietes sind im Durchmesser mindestens 1,0 m große gelbe Bojen mit der deutlich lesbaren Aufschrift "SPERRGEBIET" zu verankern.

(3) In das Sperrgebiet dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die der Durchführung der Veranstaltung dienen, ferner Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungsdienstes und Feuerlöschdienstes.

(4) Das Baden und die Benützung von Luftmatratzen und ähnlichen Sportgeräten ist zu den festgelegten Zeiten im Sperrgebiet verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Landesgesetzblatt 2011, Stück 30, Nr. 74

Anlage:

Sperrgebiet in der Westbucht des Ossiacher Sees



